

Satzung über die städtischen Bestattungseinrichtungen

Die Stadt Ebern erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 31.Mai 1978 (GVBl. S. 353) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 24.9.1970 (GVBl.S. 417) und der Verordnungen des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 9.12.1970 (GVBl.S. 671) und vom 21.7.1975 (GVBl. S. 219) folgende vom Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 17.8.1982 Nr.I/7-554/1-2 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung über die Benutzung der von der Stadt verwalteten Bestattungseinrichtungen.

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Stadt unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

- a) die stadteigenen Friedhöfe (Anlage 1)
- b) die stadteigenen Leichenhäuser (Anlage 2)
- c) die Leichentransportmittel,
- d) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Teil II

Die Friedhöfe

§ 3

Benutzungsrecht und Verwaltung

- 1) Die Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung der verstorbenen Einwohner und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Stadtgebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht in den städtischen Friedhöfen zusteht.
- 2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Stadt.
- 3) Totgeburten (§ 6 BestG) müssen in dafür bestimmten Gräbern beigesetzt werden.
- 4) Die Friedhöfe werden von der Stadt (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

Teil III

Die Grabstätten

§ 4

Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten),
- b) Familiengräber (Wahlgrabstätten),
- c) Urnengräber/Urnenplätze.

§ 5

Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach den Friedhofsplänen (Belegungsplänen) der Stadt. In ihnen sind die einzelnen Grabstätten für jeden Friedhof fortlaufend nummeriert.

§ 6

Reihengräber (Einzelgrabstätten)

- 1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Stadt dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
- 2) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 28) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- 3) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengräber für Kinder bis zu acht Jahren,
 - b) Reihengräber für Personen über acht Jahren.
- 4) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
- 5) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 7

Familiengräber (Wahlgrabstätten)

- 1) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung des Benutzungsrechts besteht nicht.
- 2) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.
- 3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.
- 4) Jedes Familiengrab besteht aus zwei oder mehr Grabstellen.
- 5) Familiengräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Stadt (§ 16) als Grüfte ausgemauert werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschießenden Metalleinsätzen versehen sein.

§ 8

Aschenbeisetzung (Urnengräber)

- 1) Die Urnenbeisetzung ist der Stadt (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 9.12.1970 (GVBl.S.671) gekennzeichnet sein.
- 3) Urnen können derzeit nur unterirdisch beigesetzt werden. Nach Einrichtung der Urnenwand im Friedhof Ebern sind auch hier Beisetzungen möglich.
- 4) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden.
- 5) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§§ 7, 10 Abs. 1, 3 und 4 sowie 11 bis 13).
- 6) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Stadt über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Stadt benachrichtigt.
Wird von der Stadt über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in den von ihr bestimmten Stellen der Friedhöfe die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 9

Größe der Gräber

- 1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße

- a) für Kinder bis zu acht Jahren

Reihengräber Länge	1,20 Meter
Breite	0,60 Meter

b) für Personen über acht Jahre

Reihengräber Länge 2,20 Meter

Breite 1,10 Meter

Familiengräber Länge 2,20 Meter

Breite je nach Zahl der Grabstellen, mindestens

aber 1,10 Meter

Urnengräber Länge 2,20 Meter

Breite 1,10 Meter.

- 2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 25 cm.
- 3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt bei Kindern bis acht Jahren wenigstens 1,10 m
bei Erwachsenen wenigstens 1,30 m

§ 10

Rechte an Grabstätten

- 1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Stadt benachrichtigt.
- 3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr übertragen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- 4) Das Grabbenutzungsrecht (Absatz 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- 5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Stadt kann für andere Personen Ausnahmen bewilligen.

1 § 11

Umschreibung des Benutzungsrechts

- 1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- 2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- 3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Bei Gleichberechtigten innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- 4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 12

Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Stadt verzichtet werden.

§ 13

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- 1) Das Benutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem bisherigen Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

- 2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen, wenn nicht verzichtet wird.

§ 14

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- 1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm über Weghöhe sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- 2) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 11 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.
- 3) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- 4) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Stadt berechtigt, das Grab einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- 5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 34 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Stadt ist in diesem Falle berechtigt, das Grab einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Stadt die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal zur Verfügung gestellt.

§ 15

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- 1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- 2) Anpflanzungen aller Art außerhalb der Gräber werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden. Grabhinterpflanzungen und -zwischenpflanzungen sind stets Eigentum der Stadt Ebern und dürfen ohne deren Zustimmung nicht verändert oder entfernt werden.
- 3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze auf den Gräbern ist erlaubt, jedoch dürfen sie die höchstzulässige Höhe und Breite für Grabmäler nicht überschreiten.
- 4) Die Gehölze auf den Gräbern gehen mit dem Erlöschen des Benutzungsrechts in das Eigentum der Stadt über.
- 5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

§ 16

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- 1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf -unbeschadet sonstiger Vorschriften- der Erlaubnis der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- 2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u.ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Stadt entfernt werden (vgl. § 34 der Satzung).
- 3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung beizufügen und zwar:

- a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angaben des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung.
- b) Bei größeren Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragendem Grundriß des Grabmals,
- c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

- 4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 17 und 18 dieser Satzung entspricht.
- 5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- 6) Jedes Grabdenkmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.

Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, daß die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 17

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:

- | | | |
|------------------------|--------------|----------------|
| a) bei Kindergräbern | Höhe 1,40 m, | Breite 0,60 m |
| b) bei Reihengräbern | Höhe 1,40 m, | Breite 0,90 m |
| c) bei Familiengräbern | Höhe 1,40 m, | Breite 1,80 m, |

§ 18

Grabmalgestaltung

Das Grabmal muß so gestaltet sein, daß die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt.

Es darf nicht grob verunstaltend oder ärgerniserregend wirken.

§ 19

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- 1) Jedes Grabdenkmal muß seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- 2) Grabmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,20 m Tiefe gründen, sofern sie nicht auf andere Weise statisch gesichert sind. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.
- 3) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- 4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Stadt entfernt werden.
- 5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Stadt entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Stadt über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

- 6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler (z.B. die Stationsgräber) oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Stadt.

Teil IV

Die Leichenhäuser

§ 20

Benützung der Leichenhäuser

- 1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen aller im Stadtgebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- 2) Die Toten werden in den Leichenhallen aufgebahrt. Besucher haben keinen Zutritt zu den Aufbahrungsräumen. Angehörige und deren Beauftragte können die Aufbahrungsräume betreten.
- 3) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.
- 4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt im offenen Sarg.
- 5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattung und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 9.12.1970 (GVBl.S.671).
- 6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen durch andere Personen als Verwandte bedürfen der Erlaubnis der Stadt und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- 7) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses in Ebern durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 21

Benutzungsabwag

- 1) Jede Leiche der im Stadtgebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 6 Stunden nach dem Tode in ein Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 - 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- 2) Die von einem Ort außerhalb des Stadtgebiets überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- 3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von sechs Stunden überführt wird.

Teil V

Leichentransportmittel

§ 22

Leichentransport

- 1) Die Beförderung der Leichen der im Stadtgebiet Verstorbenen wird regelmäßig durch ein anerkanntes Leichentransportunternehmen ausgeführt, soweit die Stadt den Transport nicht selbst im Einzelfall auf Antrag der Hinterbliebenen übernimmt.
- 2) Überführungen nach auswärts oder die Einbringung eines außerhalb des Stadtgebietes Verstorbenen erfolgen ebenfalls durch private Bestattungsunternehmen.

Teil VI

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 23

Leichenbesorger

- 1) Die Stadt beschäftigt keine Leichenbesorger.
- 2) Die üblichen Verrichtungen eines Leichenbesorgers (Reinigen und Umkleiden) werden von den zugelassenen privaten Bestattungsinstituten ausgeführt.

§ 24

Leichenträger

- 1) Eine evtl. Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Beförderung der Leiche von der Leichenhalle zum Grab und die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten auf dem Friedhof werden von den von Angehörigen bzw. von den von der Stadt bestellten Leichenträgern ausgeführt.
- 2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Stadt im Einzelfall auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 25

Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem Friedhofswärter und den von der Stadt bestellten Gehilfen.

§ 25 a

Benutzungszwang

Neben dem für die Leichenhausbenutzung ausgesprochenen Benutzungszwang (§ 21) wird der Benutzungszwang für folgende Verrichtungen angeordnet:

- 1) Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Sarges, Beförderung des Sarges innerhalb des Friedhofs, Öffnen und Schließen des Grabes),
- 2) die Beisetzung der Urnen.

Teil VII

Bestattungsvorschriften

§ 26

Allgemeines

- 1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- 2) Das Grab muß spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Stadt bestellt werden.

§ 27

Beerdigung

- 1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- 2) Nachrufe und Kranzniederlegungen dürfen erst nach Abschluß der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 28

Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 25 Jahre.

§ 29

Leichenausgrabung und Umbettung

- 1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt vom städtischen Friedhofspersonal vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrags des Grabbenutzungsberechtigten. Hierzu ist gem. § 9 Abs. 1 der 2. Bestattungsverordnung vom 21.7.1975 (GVBl. S.219) die Genehmigung des Landratsamts erforderlich.
- 2) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- 3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- 4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- 5) Abweichend von Absatz 1 kann die Stadt, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, zugelassenen Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

Teil VIII

Ordnungsvorschriften

§ 30

Besuchszeiten

- 1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- 2) In dringenden Fällen kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

§ 31

Verhalten im Friedhof

- 1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. (Verbote siehe § 33 dieser Satzung).

§ 32

Arbeiten im Friedhof

- 1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Stadt verstoßen wird.
- 2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

- 3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- 4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- 5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist -soweit erforderlich- die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- 6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.
- 7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofpersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 33

Besondere Anordnungen für das Verhalten im Friedhof

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere mitzunehmen (für Hunde gilt Art. 18 Abs. 2 LStVG),
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Stadt erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 32 Abs. 5 ausgeführt werden,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. gewerbliche Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,

9. Gräber und Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

Schlußbestimmungen

§ 34

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 35

Haftungsausschluß

Die Stadt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 36

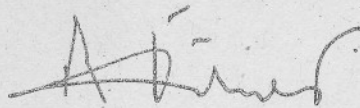
Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen im Friedhof (§§ 31 und 33 der Satzung) werden unbeschadet des § 18 Abs. 2 LStVG als Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße geahndet.

§ 37

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die städtischen Bestattungseinrichtungen vom 31. Juli 1978 samt Änderungssatzung vom 17.11.1978 außer Kraft.

Ebern, den 29. September 1982
Stadt Ebern



R. Feulner
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, daß sie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern am 29. September 1982 zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Neuen Presse und des Fränkischen Tags (jeweils Ausgabe Ebern) am 29. September 1982 bekanntgegeben wurde. Diese Satzung ist damit am 30. September 1982 in Kraft getreten.

Ebern, den 30. September 1982
Stadt Ebern



(R. Feulner, 1. Bürgermeister)

Verzeichnis

der im Stadtbereich Ebern liegenden gemeindlichen Friedhöfe

lfd. Nr.	Name des Stadtteils	Friedhof verhanden
	Albersdorf	ja
2.	Bramberg	ja
3.	Brünn	ja
4.	Eichelberg	ja
5.	Eyrichshof	ja
6.	Ebern	ja
7.	Fischbach	ja
8.	Heubach	ja
9.	Jesserndorf	ja
10.	Neuses a. Raueneck	ja
11.	Reutersbrunn	ja
12.	Unterpreppach	ja
13.	Vorbach	ja

Bischwind am Raueneck hat einen kirchlichen Friedhof

Verzeichnis

der im Stadtgebiet Ebern liegenden gemeindlichen Leichenhäuser

lfd.Nr.	Name des Stadtteils	Leichenhaus vorhanden
1.	Albersdorf	ja
2.	Bramberg	ja
3.	Brünn	ja
4.	Ebern	ja
5.	Eichelberg	ja
6.	Eyrichshof	ja
7.	Fischbach	ja
8.	Heubach	ja
9.	Jesserndorf	ja
10.	Untereppach	ja
11.	Vorbach	ja

Bischwind a. Raueneck hat ein kirchliches Leichenhaus